



Geschäftsordnung

Zuletzt geändert durch den Beschluss der
47. Vollversammlung am 11.11.2023



I. Vollversammlung

§ 1 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Ort, Termin und vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung werden durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. festgelegt.
- (2) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Tagesordnung.
- (3) Der Termin der Vollversammlung ist zehn Wochen vor dem Zusammentreten mit einem Hinweis auf die Antragsfristen den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (4) Den Mitgliedern werden vier Wochen vor dem Zusammentreffen die vorläufige Tagesordnung sowie die bei der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. eingereichten Anträge entsprechend Delegiertenschlüssel übersandt.
- (5) Sofern eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig war, hat der Vorstand gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der Satzung zu einer erneuten Vollversammlung einzuladen. Die Einladung ist spätestens nach drei Werktagen den Mitgliedern zuzuleiten. Die Tagesordnung behält ihre Gültigkeit. § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung findet hierbei keine Anwendung.

§ 2 Antragsverfahren zur Vollversammlung

- (1) Anträge zur Vollversammlung müssen sechs Wochen vor Beginn in Textform bei der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. vorliegen.
- (2) Änderungsanträge, die sich aus den zugesandten Anträgen entsprechend § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung ergeben, sind in der Geschäftsstelle spätestens drei Werktage vor Beginn der Vollversammlung in Textform einzureichen. Diese werden umgehend an die Mitglieder weitergeleitet.
- (3) Änderungsanträge, die sich aus der Debatte ergeben, sind während der Behandlung des Tagesordnungspunktes zulässig.
- (4) Dringlichkeitsanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich. In der Vorlage in Textform muss darlegt werden, dass der Antrag sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung objektiv

so noch nicht hätte gestellt werden können. Sie sind der Geschäftsstelle spätestens drei Werktage vor der Vollversammlung zuzuleiten. Diese leitet die Anträge unmittelbar an die Mitglieder weiter. Über die Aufnahme des Antrages auf die Tagesordnung entscheidet die Vollversammlung.

- (5) Anträge, die sich aus der Beratung der Vollversammlung ergeben, können mündlich gestellt werden. Sie sind in geeigneter Weise den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- (6) Sinnverwandte Anträge können gleichzeitig beraten werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Geschäftsordnungsanträge können zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren, jedoch nicht auf die Sache selbst beziehen. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von jenem*jener Delegierten gestellt werden, welche*r selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. Schließung der Redner*innenliste dürfen nur von jenem*jener Delegierten gestellt werden, welche*r noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Antrag muss begründet werden. Auf den Antrag bezogen ist eine Gegenrede zulässig. Sofern keine Gegenrede gewünscht ist, wird umgehend über den Antrag abgestimmt.

Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Schließung der Redner*innenliste
- Schluss der Debatte
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung bzw. Unterbrechung der Versammlung
- Vertagung des Beratungsgegenstandes
- Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Antrag auf Einzelausweisung der verbandlichen Abstimmung

(8) Anträge, die vorsehen, dass der Landesjugendring Thüringen e.V. Projektträger werden soll, sind zulässig, wenn der Antrag von mindestens der 1/2 der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. unterstützt wird, die finanziellen Rahmenbedingungen des Projektes geklärt sind und es sich um Projekte im Sinne § 3 der Satzung handelt. Aus dem Antrag muss ebenfalls die Mitarbeit schriftlich und personell hervorgehen.

(9) Persönliche Erklärungen können nach der Beschlussfassung zum jeweiligen Beratungsgegenstand abgegeben werden. Sie werden auf Antrag dem Protokoll beigefügt, nachdem sie dem Vorstand in Textform übergeben wurden.

§ 3 Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Vorstand
- bis zu 7 Stimmen
- b) Mitglieder mit Stimmrecht (§ 4 Absatz 3 der Satzung)
- Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 2.500 Mitgliedern –2 Delegierte
 - Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 5.000 Mitgliedern –3 Delegierte
 - Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 10.000 Mitgliedern –4 Delegierte
 - Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 20.000 Mitgliedern –6 Delegierte
 - Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 40.000 Mitgliedern –7 Delegierte
 - Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit über 40.000 Mitgliedern –8 Delegierte

Für Dachverbände erhöht sich die Delegiertenanzahl um eine Person.

Die Feststellung der Delegiertenstärke erfolgt im Rhythmus von zwei Jahren auf Grundlage der statistischen Meldung der Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle. Diese wird durch den Vorstand vorgenommen.

- c) Mitglieder mit beratender Stimme
- je ein*e Delegierte*er der Mitglieder nach § 4 Absatz 5 der Satzung
 - Landesgeschäftsführer*in

§ 4 Stimmverfahren

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie jede*r stimmberechtigte anwesende Delegierte entsprechend § 3 Buchstabe b) der Geschäftsordnung haben eine Stimme. Eine Stimmenbündelung innerhalb des Vorstandes beziehungsweise eines Mitgliedsverbandes des Landesjugendring Thüringen e.V. ist nicht möglich.

(2) Delegierte nach § 3 Buchstabe c) 1. Anstrich der Geschäftsordnung haben kein Stimmrecht bei

- Beschluss der Tagesordnung (§ 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung)
- Geschäftsordnungsanträgen (§ 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung)
- Wahl der Revisionskommission
- Anträgen zu

- § 6 der Satzung (Aufnahme und Ausschluss)
- § 8 Absatz 3 Buchstabe b) der Satzung (Wahl und Entlastung Vorstand)
- § 8 Absatz 3 Buchstabe d) der Satzung (Haushaltsplan und Revisionsbericht)
- § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung (Finanz- und Stellenverteilung unter den Mitgliedsverbänden des Landesjugendring Thüringen e.V.)
- § 8 Absatz 3 Buchstabe f) der Satzung (Ordnungen des Landesjugendring Thüringen e.V.)

(3) Die*der Landesgeschäftsführer*in hat kein Stimmrecht.

§ 5 Versammlungsleitung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand.

(2) Nach Eröffnung der Versammlung stellt die Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung entsprechend § 9 Abs. 3 der Satzung fest.

(3) Die Versammlungsleitung erteilt in der Reihe der Wortmeldungen das Wort. Rede- und Antragsrecht haben die Teilnehmenden gemäß § 3 der Geschäftsordnung.

(4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestreichenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitestreichende ist, entscheidet die Versammlungsleitung.

(5) Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission werden von der Wahlkommission geleitet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Nach Abschluss der Wahlhandlung tritt das neu gewählte Vorstandsmitglied sein Amt an.

§ 6 Beschlussverfahren

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ausnahmen regelt die Satzung im § 6 Absätze 1 und 5 sowie im § 15 Absätze 3 - 5.

(2) Die Abstimmung erfolgt zu Sachanträgen offen.

[3] Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission sind geheim vorzunehmen. Näheres regelt die Wahlordnung.

[4] Das Ergebnis der Abstimmung stellt die Versammlungs- bzw. Wahlleitung fest. Unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Über die Zulässigkeit der Wiederholung entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung.

[5] Bei Anträgen auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6 Absatz 5 Satz 1 der Satzung eröffnet die Vollversammlung nach Diskussion und unter Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stimmberechtigten gemäß § 3 Buchstaben a) und b) der Geschäftsordnung das Ausschlussverfahren. Der begründete Antrag sowie die Anhörungsunterlagen des betreffenden Mitgliedes werden der Aufnahme- und Überprüfungscommission zur Weiterbefassung zugeleitet. Diese prüft die sachlichen Gründe und reicht eine Empfehlung zur Beschlussfassung des anhängigen Antrages frühestens zur nächstfolgenden Vollversammlung ein. Diese entscheidet abschließend gemäß § 6 Abs. 5 Satz 4 der Satzung über den Antrag, wobei das betreffende Mitglied nochmals die Möglichkeit zur Anhörung vor der Vollversammlung hat.

II. Hauptausschuss

§ 7

[1] Der Hauptausschuss tritt auf Grundlage von § 11 der Satzung mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Sitzungen finden nicht öffentlich statt; d.h. teilnahmeberechtigt ist nur der in Absatz 4 benannte Personenkreis. Unter Bezugnahme auf ein in einem Jugendverband laufendes Mentoringprogramm zur Qualifizierung zum*zur Vorsitzenden/Sprecher*in kann der Vorstand konkret auf diese Person bezogen eine Teilnahme ohne Rede- und Antragsrecht ermöglichen. Der Jugendverband hat dies gegenüber dem Vorstand rechtzeitig vor der Sitzung des Hauptausschusses anzuzeigen. Der Hauptausschuss ist darüber zu Beginn der Sitzung durch den Vorstand zu informieren. Ausnahmen zur Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten beschließt der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

[2] Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt unter Angabe des Beratungsgegenstandes mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen. Anträge sind den Mitgliedern mindestens

drei Werkzeuge vorher zuzuleiten. Für den Beratungsgegenstand tragen die Einberufenden gemäß § 11 der Satzung Verantwortung.

[3] Der Hauptausschuss tagt nach ordnungsgemäßer Einladung und wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Wird festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht erreicht sind, so hat der Vorstand zu einer erneuten Sitzung einzuladen. Diese hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Der Hauptausschuss tagt und beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten. Dies ist bei der Einladung mitzuteilen.

[4] Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

mit Stimmrecht:

- der*dem Vorsitzenden des Landesjugendring Thüringen e.V. beziehungsweise deren*dessen Stellvertreter*in im Verhinderungsfall
- je einer*einem Vorsitzenden der stimmberechtigten Mitgliedsverbände des Landesjugendring Thüringen e.V. Im Verhinderungsfall kann der Verband durch ein anderes ehrenamtliches Mitglied des Landesvorstandes vertreten werden.

mit Beratungsrecht:

- der*dem Vorsitzenden/Sprecher*in der parteipolitischen Jugendverbände; im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Landesvorstandes
- einer*einem Vertreter*in des Zusammenschlusses der örtlichen Jugendringe in Thüringen; im Verhinderungsfall durch eine Vertretung
- der*dem Vorsitzenden der Landesschülervertretung; im Verhinderungsfall durch ein Mitglied der Landesschülervertretung
- der*dem Sprecher*in der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften; im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Sprecher*innenrates
- den Mitgliedern des Vorstandes des Landesjugendring Thüringen e.V.
- der*dem Landesgeschäftsführer*in.

[5] Beratungsgegenstände sind ergänzend zum Grund der Einberufung des Hauptausschusses nur aus aktuellen Anlässen zulässig. Sie sind der Geschäftsstelle des Landesjugendring Thüringen e.V. spätestens drei Werkzeuge vor der Sitzung des Hauptausschusses in Textform zu-zuleiten. Diese leitet die Anträge unmittelbar an die Mitglieder weiter. Der Einreicher muss den aktuellen Anlass mit der Einreichung begründet darlegen.

III. Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. ist für die Geschäftstätigkeit der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung verantwortlich.
- (2) Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten des Landesjugendring Thüringen e.V. zwischen den Vollversammlungen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in jeder Vollversammlung Rechenschaft über seine Arbeit zu geben. Dazu ist ein schriftlicher Bericht mit der Einladung zur Vollversammlung zu versenden.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind Arbeitsgrundlage des Vorstandes. Zudem orientiert sich der Vorstand an der Meinungsbildung im Hauptausschuss.
- (5) Über Sachverhalte, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, jedoch einer Dringlichkeit unterliegen, entscheidet der Vorstand unter Organvorbehalt. Sachverhalt und Entscheidung werden der Vollversammlung zugeleitet.
- (6) Der Vorstand kann Projekte, die im Rahmen seiner Interessen- und Serviceaufgabe ohne strukturelle Mitwirkung der Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. im eigenen Verantwortungsbereich liegen, realisieren. § 2 Abs. 8 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

- (1) Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt, bis der*die Amtsinhaber*in wiedergewählt oder ein*e andere*r Amtsinhaber*in gewählt ist und sein* ihr Amt gemäß § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung antritt. Im Kalenderjahr mit gerader Zahl werden der*die Vorsitzende und bis zu drei Vorstandsmitglieder, im Kalenderjahr mit ungerader Endzahl bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Mit Amtsantritt verliert die*derjenige Gewählte das Mandat des entsendenden Verbandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist bei der nächsten Vollversammlung nachzuwählen. Nachwahlen ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer der laufenden Wahlperiode gem. Sätze 1 und 3.

(2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich, zusammen. Der Vorstand gibt sich eine eigene Verfahrensordnung.

(3) Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel vereinsöffentlich. Den Mitgliedern des Landesjugendring Thüringen e.V. sind die Termine der Vorstandssitzungen bekanntzugeben.

(4) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Vertreter*innen der Arbeitsgruppen oder Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Über die Beratung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Diese sind in der Geschäftsstelle für Mitglieder des Landesjugendring Thüringen e.V. einsehbar.

IV. Revisionskommission

§ 10

- (1) Die Revisionskommission des Landesjugendring Thüringen e.V. arbeitet auf der Grundlage der in der Finanzordnung § 13 benannten Aufgaben.
- (2) Die Revisionskommission legt jährlich zur Vollversammlung einen Revisionsbericht vor. Der Vorstand kann auf Empfehlung der Revisionskommission bei Bedarf einen staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfer mit der Wirtschaftsprüfung des Landesjugendring Thüringen e.V. beauftragen.
- (3) Der Vorstand kann nur auf Einladung der Revisionskommission an deren Sitzungen teilnehmen.

V. Geschäftsstelle

§ 11

- (1) Der Vorstand kann gemäß § 16 der Satzung Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich der*dem Landesgeschäftsführer*in des Landesjugendring Thüringen e.V. übertragen.
- (2) Der Vorstand trifft die Personalentscheidungen für die Besetzung der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

[3] Die*der Landesgeschäftsführer*in ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. teilzunehmen.

VI. Arbeitsgruppen

§ 12

[1] Arbeitsgruppen werden nach Bedarf durch die Vollversammlung beziehungsweise den Vorstand eingerichtet. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen dienen dem jeweiligen Organ als Grundlagen für dessen Entscheidungen.

[2] Die Mitglieder haben das Recht, Vertreter*innen ihres Kinder- und Jugendverbandes für die Arbeitsgruppen zu benennen. Die namentlichen Meldungen erfolgen nach Ausschreibung des Vorstandes an die Geschäftsstelle.

[3] Die Arbeitsgruppen werden in der Regel von Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Die Arbeitsgruppen regeln ihre Arbeitsweise eigenständig.

VII. Finanzausschuss

§ 13

[1] Zur Finanzverteilung kann auf Beschluss der Vollversammlung oder des Vorstandes ein Finanzausschuss einberufen werden. Das Arbeitsergebnis dient der Vollversammlung als Entscheidungsvorlage. Auf Entscheidung des Vorstandes kann der Hauptausschuss ins Verfahren eingebunden werden.

[2] Eine Mitarbeit im Finanzausschuss ist nur für jene Mitgliedsverbände mit je einer*einem Vertreter*in möglich, die über den Landesjugendförderplan eine Förderung erhalten. Die namentliche Meldung erfolgt an den Vorstand.

[3] Die*der Vorsitzende des Landesjugendring Thüringen e.V. leitet den Finanzausschuss. Er regelt seine Arbeitsweise in eigener Zuständigkeit.

VIII. Aufnahme- und Überprüfungsmission

§ 14

[1] Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Satzung ist eine Aufnahme- und Überprüfungsmission im Verfahren zur Mitgliedschaft einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V.

[2] Die Aufnahme- und Überprüfungsmission erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Vollversammlung. Grundlage hierfür ist eine durch die Vollversammlung beschlossene Aufnahme- und Überprüfungsordnung.

[3] Eine Mitarbeit in der Aufnahme- und Überprüfungsmission ist für Mitgliedsverbände mit Stimmrecht gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung möglich. Diese können je eine*n Vertreter*in entsenden, die zur über die Beschlussempfehlung zur Mitgliedschaft beschließenden Vollversammlung keine Delegierten sein können.

IX. Geschäftsjahr

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

X. Allgemeine Regelungen

§ 16

[1] Über jede Sitzung der Organe des Landesjugendring Thüringen e.V. ist ein Protokoll anzufertigen. Der Umgang mit Protokollen ist im Einzelnen durch § 10 der Satzung sowie durch § 9 Abs. 5 der Geschäftsordnung näher geregelt.

[2] Die Protokolle der Sitzungen der Organe sowie des Finanzausschusses sind von der*dem Vorsitzenden, in Abwesenheit durch die Stellvertretung, und der*dem Landesgeschäftsführer*in zu unterzeichnen. Die Protokolle der Revisionskommission sind von deren Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle weiterer Organisationsstrukturen gemäß § 13 der Satzung sind von der*dem Leiter*in, in Abwesenheit durch die Stellvertretung, zu unterzeichnen.

[3] Das Tagungsprotokoll der Vollversammlung ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt Einspruch erhoben wurde.

[4] Bei Beanstandungen entscheidet der Vorstand über den weiteren Verfahrensweg.

XI. Regelungen auf Grund staatlicher Verordnung, bspw. In Anbetracht einer Pandemiesituation

Sofern auf Grund staatlicher Verordnungen und/oder Fachlicher Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses oder des zuständigen Ministeriums Einschränkungen zur Durchführung von Veranstaltungen festgelegt werden, gelten für die Vollversammlung nachfolgende Regelungen:

Zusammensetzung der Vollversammlung

Der Vorstand entscheidet gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 9 Absatz 1 der Satzung in eigener Verantwortung über die Form der Zusammenkunft einer Vollversammlung (Präsenz oder virtuell). Sofern sich der Vorstand für eine Präsenzversammlung entscheidet, gilt nachfolgender Delegiertenschlüssel bei Anordnung zur Durchführung von Veranstaltungen bis zu

Stimmberechtigte Mitglieder	50 TN	40 TN
Vorstand	4	3
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 2.500 Mitgliedern	1	1
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 5.000 Mitgliedern	2	1
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 10.000 Mitgliedern	2	1
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 20.000 Mitgliedern	3	2
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit bis zu 40.000 Mitgliedern	3	2
Kinder- und Jugendverbände beziehungsweise Dachverbände mit über 40.000 Mitgliedern	4	3
Für Dachverbände ab 5.000 Mitgliedern erhöht sich die Delegiertenanzahl um	1	1

Beratende Mitglieder	50 TN	40 TN

je ein*e Delegierte*er der Mitglieder nach § 4 Absatz 5 der Satzung	1	1
Landesgeschäftsführer*in	1	1

Sofern durch staatliche Verordnung eine höhere Teilnehmendenzahl als oben ausgewiesen möglich, jedoch die erforderliche Anzahl der durch § 3 GO vorgegebenen Delegiertenzahl nicht zugelassen ist, wird die Vollversammlung mit der Teilnehmendenzahl 50 einberufen.

Sofern durch staatliche Verordnung eine Teilnehmendenzahl von 49 bis 40 zugelassen wird, wird die Vollversammlung mit der Teilnehmendenzahl 40 einberufen.

Bei einer Einschränkung der Teilnehmendenzahl unter 40 wird keine Vollversammlung mit physischer Anwesenheit einberufen. Die Vollversammlung wird unter Beachtung des Zeitpunktes der staatlichen Anordnung wie folgt durchgeführt:

Staatliche Anordnung	
nach Termin Einberufung gem. § 1 Absatz 3 GO	Vertagung um zwei Monate, Vorbereitung einer virtuellen Vollversammlung unter Anwendung der Regelungen 50 TN sowie zur elektronischen Wahl
vor Termin Einberufung gem. § 1 Absatz 3 GO	Vorbereitung einer virtuellen Vollversammlung unter Anwendung der Regelungen 50 TN sowie zur elektronischen Wahl

In Vorbereitung und Durchführung einer virtuellen Vollversammlung wird ein entsprechendes Authentifizierungsverfahren eingesetzt.

Sofern durch staatliche Verordnung eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl vorgegeben ist, findet die Vollversammlung nichtöffentlich statt.

Stimmverfahren

Bei einer Anordnung, die die Durchführung einer Vollversammlung mit 40 bzw. 50 Teilnehmenden ermöglicht, gilt die Regelung § 4 Abs. 1 GO entsprechend.

Bei einer virtuellen Vollversammlung erfolgt eine elektronische Stimmabgabe. § 3 GO bleibt hiervon unberührt.

Wahlen

Bei einer Anordnung, die die Durchführung einer Vollversammlung mit 40 bzw. 50 Teilnehmenden ermöglicht, erfolgen Wahlen

in physischer Anwesenheit entsprechend oben festgelegtem Delegiertenschlüssel. Die zur Wahl stehenden Personen sind Delegierte der Vollversammlung.

Bei einer Anordnung, die die Durchführung einer Vollversammlung mit 39 bis 28 Teilnehmenden ermöglicht, sowie bei einer virtuell stattfindenden Vollversammlung, wird eine elektronische Wahl mit einem hierfür notwendigen Authentifizierungsverfahren durchgeführt. An der elektronischen Wahl nehmen der Vorstand sowie die Delegierten entsprechend § 3 a) und b) der GO teil. Via Telefon-/ Videokonferenz für die Wahl zugeschaltete Delegierte gelten als anwesend.

In Vorbereitung der elektronischen Wahl teilen die Kinder- und Jugendverbände der Geschäftsstelle drei Wochen vor der Wahl ihre Delegierten (Name, Vorname, Wohnanschrift) mit. Durch die Geschäftsstelle werden den Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl die Bewerbungen von Kandidat*innen zugesandt. Die Auszählung erfolgt bei physischer Vollversammlung mit elektronischer Wahl im Versammlungsraum; bei einer virtuellen Vollversammlung in den Räumen der Geschäftsstelle. Die Wahlkommission wird durch die Geschäftsstelle gestellt. Die Leitung obliegt i.d.R. der*dem Landesgeschäftsführer*in.

XII.Schlussbestimmungen

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am 12.11.2023 in Kraft.